

Zuwendungsrichtlinie des Vereins „Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege“ e.V. zur „kleinen Vereinszuwendung Lommatzscher Pflege“

Allgemeine Bedingungen

Die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie sind eine freiwillige Leistung des Fördervereins für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V. (folgend FöHK). Zuwendungen betragen zwischen 100 und 500 EUR. In Ausnahmefällen können auch höhere Zuwendungen gewährt werden. Der Aufruf der kleinen Vereinszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel.

Der reguläre Umsetzungszeitraum zu unterstützender Vorhaben ist vom 01.01.-31.12. des im Aufruf benannten Zuwendungsjahres.

Zuwendungsfähig sind Kleinprojekte (z.B. Feste, Veranstaltungen, Ausstellungen) von eingetragenen Vereinen und Glaubensgemeinschaften in den Mitgliedskommunen des FöHK bzw. den Ortsteilen, welche Mitglied im FöHK sind.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Bewilligung bzw. Ablehnung von Anträgen entscheidet der Vorstand in seinen Sitzungen. Er entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Summe der Zuwendungen innerhalb eines Haushaltsjahres darf den festgeschriebenen Betrag im Haushaltsplan nicht übersteigen.

Die Zuwendung ist nur auf Grundlage eines Zuwendungsvertrages zwischen dem FöHK und dem Antragstellenden zu gewähren. Eine Zuwendung darf grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Aktivitäten im Zusammenhang des Vereinszwecks nach § 2 der Satzung des FöHK stehen.

Die Verwendung von Zuwendungen ist mittels Belegen in Form von Fotos von der Veranstaltungsdurchführung bzw. Projektumsetzung und eines geeigneten Belegs, dass auf den FöHK als Unterstützer hingewiesen wurde, nachzuweisen.

Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt und sind auf dem entsprechenden Formblatt (Antrag kleine Vereinszuwendung) einzureichen.

Der Antrag muss eine Darstellung des Projektes, der Veranstaltung bzw. Maßnahme enthalten. Weiterhin hat eine Aufschlüsselung der geplanten Ausgaben zu erfolgen.

Die Frist zur Antragseinreichung beim FöHK wird im Aufruf bekanntgegeben. Der Eingang der Anträge wird mittels eines Eingangsschreibens (per E-Mail) bestätigt.

Der Vorstand entscheidet unverzüglich in seiner nächsten Sitzung über die Anträge. Unvollständige Unterlagen sind unter Angabe der fehlenden Unterlagen zurückzusenden. Der Antragstellende erhält nach der Beschlussfassung einen Bescheid über die Ablehnung bzw. einen Zuwendungsvertrag in zweifacher Ausfertigung.

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Verwendungsnachweis

Für Zuwendungen ist unter Vorlage der Belege ein plausibler Verwendungsnachweis zu erbringen (Formblatt Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes beim Verein einzureichen. Verspätet eingereichte Verwendungsnachweise führen zum Widerruf der Zuwendung. Der Verwendungsnachweis wird zeitnah geprüft.